

10.11.95

Empfehlungen
der AusschüsseAS - Fzzu Punkt ... der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Verordnung zur elften Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996
(11. Rentenanpassungsverordnung - 11. RAV)

A

1. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat ferner, die nachstehende EntschlieÙung zu fassen:

EntschlieÙung

Mit Inkrafttreten der 11. Rentenanpassungsverordnung werden die Auffüllbeträge und Rentenzuschläge für Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern und dem Ostteil Berlins zum ersten Mal abgeschmolzen. Aus Unterlagen der Bundesregierung geht hervor, daß vor allem viele von der Abschmelzung betroffene Rentnerinnen befürchten müssen, über Jahre ohne Steigerung ihres Rentenzahlungsbetrages auskommen zu müssen (vgl. Bundestags-Drucksache 13/1631 S. 5 f.) Auf der anderen Seite wird sich vor allem bei Männern und

Ausgeliefert am 13. NOV. 1995

(noch Ziffer 2)

möglicherweise auch bei Witwen trotz der Abschmelzung nur eine Verminderung des jeweiligen Rentensteigerungsbetrages ergeben. Genaue Daten sind nicht veröffentlicht.

Stagnierende Einkommen aufgrund des sich über Jahre hinziehenden Abschmelzungsprozesses drohen bei vielen ostdeutschen Rentnerinnen und Rentnern auf Unverständnis zu stoßen und zu Akzeptanzproblemen zu führen.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, schnellstmöglich aus den ihr zur Verfügung stehenden sozialstatistischen Daten typische bzw. repräsentative Fallkonstellationen der Auffüllbetrags- und Rentenzuschlagsproblematik zu ermitteln und in einem Bericht die materiellen Folgen aufzuzeigen, die sich für diese Fallkonstellationen aus der Abschmelzungsvorschrift ergeben bzw. wahrscheinlich ergeben werden. Zum Zwecke einer umfassenden sozialpolitischen Würdigung der mit der Abschmelzungsproblematik einhergehenden Entwicklung - insbesondere bei Rentnerinnen und Rentnern mit geringem Gesamteinkommen - bittet der Bundesrat die Bundesregierung insbesondere um eine Darstellung, die über die rein rentenversicherungsrechtliche Seite der Sache hinausgeht. Die Darstellung soll die Gesamteinkommens- und Kaufkraftsituation der betroffenen Rentnerinnen und Rentner, auch im Vergleich zur Situation der westdeutschen Rentnerinnen und Rentner, abbilden. Dabei soll nach Haushaltstypen von Verheirateten, Verwitweten, Geschiedenen bzw. Alleinstehenden, nach Geschlecht sowie nach Einkommensklassen unterschieden werden.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten zu berichten, welche Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen von ihr selbst und von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ergriffen worden bzw. noch geplant sind. Dabei soll eine Abstimmung mit den betroffenen Ländern erfolgen.

Begründung:

Am 31.12.1995 läuft der vierjährige Zeitraum aus, für den im Beitrittsgebiet ein besonderer Vertrauensschutz auf den Rentenzahlbetrag des Monats Dezember 1991 geschaffen worden ist. Dies ist der letzte Zahlbetrag, der auf die Grundsätze des Rechts vom 30.06.1990, ferner auf das Rentenangleichungsgesetz vom 28.06.1990 und die Rentenanpassungen am 1.1. und 1.7.1991 zurückgeführt werden kann. Er wurde damals - vereinfacht gesagt - mit dem "neuen" Rentenbetrag verglichen, der zum Datum der Überleitung am 1.1.1992 nunmehr nach den Grundsätzen des SGB VI für die Bestandsrenten des Beitrittsgebiets ermittelt worden war. Lag der "alte" Zahlbetrag höher, wurde die Differenz als sog. Auffüllbetrag nach § 315a SGB VI zusätzlich zur neuen

(noch Ziffer 2)

"SGB-VI-Rente" ausgezahlt. Der ab Januar 1992 zusätzlich zur SGB-VI-Rente gezahlte Auffüllbetrag veränderte sich auch bei den folgenden Rentenanpassungen nicht. Er blieb den Betroffenen vier Jahre lang jeweils starr so erhalten, wie er bei der Überleitung fixiert worden war. Dynamisiert und damit der Rentenerhöhung unterworfen wurde jeweils jener Bestandteil des Zahlbetrags, der als "SGB-VI-Rente" ermittelt worden war. Vom 1.1.1996 an wird diese Auffüllbetragsregelung modifiziert. Bei jeder Rentenanpassung soll der Auffüllbetrag um ein Fünftel abgeschmolzen werden, mindestens aber um 20 DM, sofern der bisherige Gesamtzahlbetrag nicht unterschritten wird. - Eine entsprechende Regelung ist in § 319a SGB VI mit dem Institut des "Rentenzuschlags" für Rentenzugänge aus dem Beitrittsgebiet in den Jahren 1992 und 1993 getroffen worden.

Die genaue Auswirkung dieser Regelung kann bislang nur anhand fiktiver Fallkonstruktionen errechnet bzw. prognostiziert werden, nicht aber anhand repräsentativer bzw. typischer Fälle. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, über solche Fälle zu berichten.